

Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr.1 - Wohnanlage „Unter`m Dorfe“ der Gemeinde Daasdorf am Berge

Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a.B. hat mit Beschluss - Nr.75/31/17 vom 07.09.2017 die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr.1 - Wohnanlage „Unter`m Dorfe“ der Gemeinde Daasdorf am Berge, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und Teil B, als Satzung beschlossen. Die o.g. Satzung wurde am 29.09.2017 unter Az.: 610-61/621.416-71012-002/2017 WA Aufhebung - beim Landratsamt Weimarer Land gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung angezeigt. Das Landratsamt Weimarer Land hat innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr.1 - Wohnanlage „Unter`m Dorfe“ der Gemeinde Daasdorf am Berge umfasst alle Flurstücke aus dem ehemaligen rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.1 - Wohnanlage „Unter`m Dorfe“ der Gemeinde Daasdorf am Berge.

- Lageskizze-



Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 - Wohnanlage „Unter`m Dorfe“ der Gemeinde Daasdorf a.B. tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann nach § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung mit Begründung in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda in den Räumen des Bauamtes zu folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Daasdorf a. B., den 24.11.2017

gez. Conrad
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

veröffentlicht im Grammetalboten, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal Nr. 12/2017 vom 09.12.2017